



/ Notarielle Videokommunikation ohne Präsenztermin

Nächste Stufe der Digitalisierung des Notariats im Gesellschaftsrecht

/ **Worum geht es?**

Vertrauen, Präzision, Sicherheit – diesen Wertvorstellungen haben wir als Notare in einer beschleunigten Welt mehr denn je gerecht zu werden. Ab dem 1. August 2022 ermöglicht uns der Gesetzgeber, als zeitgemäße Lösung – unter Bewahrung höchster Sicherheitsstandards – unsere notariellen Dienstleistungen auf ausgesuchten Feldern des Gesellschaftsrechts in einem Videokommunikationsverfahren („ViKo-Verfahren“) anzubieten, also rein digital und ohne physische Präsenz der Mandanten in unserem Notariat. Sie selbst wählen, ob Sie uns weiterhin in unseren Büroräumlichkeiten am Alstertor für einschlägige Beurkundungen/Beglaubigungen aufsuchen möchten oder ein ViKo-Verfahren bevorzugen; auch gemischte Verfahren (Präsenzbeurkundung unter Teilnahme weiterer Urkundsbeteiligter im ViKo-Verfahren) sind zulässig, wengleich schwerfällig.

/ **Was lässt sich per Videokommunikation beurkunden/beglaubigen?**

Der deutsche Gesetzgeber lässt die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts in zwei zeitversetzten Stufen voranschreiten.

Erste Stufe der Digitalisierung:

Ab dem **1. August 2022** sind im ViKo-Verfahren zunächst (nur) **Bargründungen** (mit beliebig vielen Gründern) von **GmbHs** sowie **UGs (haftungsbeschränkt)**, wahlweise auch unter Verwendung gesetzlicher Musterprotokolle, zulässig, jeweils unter Einschluss zugehöriger Geschäftsführerbestellungsbeschlüsse und im Gründungskontext stehender Beschlüsse (wie etwa die Errichtung einer Geschäftsordnung für Geschäftsführer, die Befreiung von einem Wettbewerbsverbot, aber auch die Ermächtigung zum Abschluss von Geschäftsführeranstellungsverträgen). Einige Besonderheiten bestehen jedoch: Die aus steuerlichen Gründen beliebten **Sachagios** (z. B. zur Übertragung eines Teilbetriebs oder von Beteiligungen an einer Kommanditgesellschaft) können zwar vereinbart werden, nach mittlerweile herrschender, wengleich zweifelhafter Ansicht aber erst ab dem 1. August 2023. Auch nach diesem Zeitpunkt wird die **Einbringung** von **Immobilien** oder

/ **Notarielle Videokommunikation ohne Präsenztermin:**
Nächste Stufe der Digitalisierung des Notariats
im Gesellschaftsrecht



GmbH-Geschäftsanteilen jedoch **nicht im ViKo-Verfahren** beurkundet werden können, weil ihre Beurkundungsbedürftigkeit besonderen Formzwecken entspringt, denen im ViKo-Verfahren nach Ansicht des Gesetzgebers nicht Rechnung getragen werden kann.

Zudem ist der **zulässige Inhalt von Satzungen** in einigen Hinsichten **eingeschränkt**, sollen doch u. a. die in vielen Fällen bewährten Vorerwerbsrechte und Abtretungspflichten nicht im ViKo-Verfahren beurkundet werden können. Neben die Satzung tretende Gesellschaftervereinbarungen können zwar mitbeurkundet werden (sofern in ein und derselben Urkunde enthalten!), allerdings wiederum nicht, sofern sie wegen anteilsbezogener Optionsrechte (z.B. auch Tag-along- bzw. Drag-along-Rechte) ihrerseits aus sich heraus beurkundungsbedürftig sind, womit die in der Praxis typischen **Gesellschaftervereinbarungen**, wenn sie – wie meist – die vorgenannten Rechte enthalten, derzeit in diesem Verfahren ausscheiden. Gründer, welche die Instrumente zur Steuerung des Gesellschafterkreises ausschöpfen möchten, müssten mithin solche Satzungen oder Gesellschaftervereinbarungen in gewohnter Manier physisch vor dem Notar beurkunden lassen. Besonderheiten und Beschränkungen bestehen auch im Fall der Gründung mit zuvor erteilter **Vollmacht** eines Gründers sowie bei nachträglicher Genehmigung durch ihn; insbesondere bedürfen Vollmachts- und Nachgenehmigungserklärungen im ViKo-Verfahren zwingend der notariellen Beurkundung, wohingegen im Präsenzverfahren die ggf. deutlich kostengünstigere Beglaubigung genügt.

Eine Bargründung mittels ViKo-Verfahren wird sich nach unserer Einschätzung daher vor allem für Gesellschaften mit nicht allzu komplexen Satzungen und einem kleinen Gesellschafterkreis anbieten sowie insbesondere für die Errichtung von **Konzerngesellschaften**.

Keine Einschränkungen bestehen dagegen bei **Handelsregisteranmeldungen**: Sie können alleamt im ViKo-Verfahren beglaubigt werden; umfasst ist der **gesamte Lebenszyklus einer Gesellschaft**, also z.B. Gründungs-, Kapitalerhöhungs-, Geschäftsführerwechsel- oder auch Liquidationsanmeldungen, und zwar bei allen im Handelsregister oder im Partnerschaftsregister einzutragenden Rechts- bzw. Unternehmensträgern (d.h. bei Einzelkaufleuten, GmbHs, AGs, KGaAs, OHGs, KGs, GmbH & Co. KGs sowie bei Zweigniederlassungen). Vor diesem Hintergrund bietet das ViKo-Verfahren vor allem eine reizvolle Option für das sog. „**Corporate Housekeeping**“ in Unternehmen. **Handelsregistervollmachten** sollen nach der Gesetzesbegründung dagegen ausdrücklich nicht im ViKo-Verfahren formgerecht erteilt werden können.



Zweite Stufe der Digitalisierung:

Ab dem **1. August 2023** ist sodann das volle Spektrum an GmbH-Gründungsvarianten von der Reichweite des ViKo-Verfahrens erfasst, sodass auch **Sachgründungen** sowie gemischte Bar- und Sachgründungen digital beurkundet werden können. Auch hier gilt aber: Auf die Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen oder Immobilien gerichtete Sacheinlagen können in diesem Verfahren nicht festgesetzt werden, ebenso wenig Sachagios, sofern auf diese Gegenstände gerichtet. Insoweit ist mithin zwingend das Präsenzverfahren zu beachten, was der Gesetzgeber mit der erhöhten Komplexität solcher daher besonders beratungsintensiver Einbringungsvorgänge begründet. Überdies bestehen weiterhin die oben genannten inhaltlichen Einschränkungen für Satzungen (also ohne anteilsbezogene Optionsrechte).

Ab dieser zweiten Stufe der Digitalisierung werden aber sonst auch **Bar- sowie Sachkapitalerhöhungen** im ViKo-Verfahren beurkundet werden können. Obwohl derartige Kapitalmaßnahmen an sich allein der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen, verlangt der Gesetzgeber im ViKo-Verfahren jedoch Einstimmigkeit. Denn er hält dieses Verfahren nicht für geeignet, um streitige Versammlungen oder Tatsachenbeurkundungen abzuhalten. Auch jenseits von Kapitalmaßnahmen sind unter der Voraussetzung der Einstimmigkeit sämtliche **Satzungsänderungen** der Beurkundung im ViKo-Verfahren zugänglich (Ausnahme wiederum: keine Einführung von anteilsbezogenen Vorkaufsrechten, Abtretungspflichten etc. durch Satzungsänderung; hier gelten insoweit dieselben Grenzen wie im Gründungsstadium).

Hinweis für GmbH-Gesellschafterversammlungen ab dem 1. August 2022:

Wichtig für Ihre Versammlungen ist noch eine weitere Folgeänderung: Die Erleichterungen für Umlaufbeschlüsse, welche das Covid-Maßnahmengesetz gebracht hatten (im Kern: Mehrheitsbeschlussfassung in Schrift- oder Textform im Umlaufverfahren auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter und ohne dahingehende Satzungsgrundlage), laufen zum 31. August 2022 aus. Eine – in der Sache allerdings abweichende – Erleichterung bringt bereits zum 1. August 2022 die erste Digitalisierungsstufe: Auch ohne Satzungsgrundlage sind fortan **Versammlungen fernmündlich oder im „virtuellen Raum“**, also per Videokonferenz, möglich. Voraussetzung allerdings: Sämtliche Gesellschafter müssen sich mindestens in Textform (also: per E-Mail) mit diesem Procedere einverstanden erklären. Wem das zu sperrig erscheint oder wer weiterhin, wie nach dem Covid-Maßnahmengesetz, (zusätzlich) ein erleichtertes Umlaufverfahren durchführen können möchte, müsste ggf. eine Satzungsinventur durchführen: Moderne Satzungsgestaltungen bieten vielfältige Optionen für effiziente Beschlussfassungen (wir beraten Sie auch insoweit gerne).

/ Notarielle Videokommunikation ohne Präsenztermin:

Nächste Stufe der Digitalisierung des Notariats
im Gesellschaftsrecht

/ Was benötige ich als Mandant für die Videokommunikation?

Das notarielle ViKo-Verfahren kann nicht über einen beliebigen Anbieter (z.B. „Zoom“ oder „Teams“) durchgeführt werden, sondern nur über die **Plattform der Bundesnotarkammer**. Hierfür müssen Sie die (ab dem 1. August 2022 verfügbare) Notar-App der Bundesnotarkammer herunterladen (Informationen hierzu unter <https://www.onlineverfahren.notar.de/>). Besondere Hardware wird nicht verlangt, lediglich die aus der Natur der Sache folgende **Infrastruktur** muss bei Ihnen vorhanden sein:

- (1) Computer/Laptop oder Tablet mit Kamera und Mikrofon,
- (2) Internetverbindung (mindestens 6 Mbits/s) sowie zusätzlich
- (3) mit dem Mobilfunknetz verbundenes Smartphone (mit der heute handelsüblichen NFC-Schnittstelle); ein spezielles Kartenlesegerät oder Ähnliches wird nicht benötigt.

Sind Sie Ihrem Notar bereits persönlich bekannt, verläuft die **Identifizierung** (in der Regel) einstufig, anderenfalls in den folgenden zwei Stufen:

Stufe 1 (auch erforderlich, wenn Sie dem Notar bereits persönlich bekannt sind):

Im Internetportal der Bundesnotarkammer wird ein QR-Code erstellt, der sodann über die Notar-App auf dem Smartphone eingelesen wird. Mit der Notar-App wird dann ein **eID-konformer Ausweis** (i.d.R. der gültige deutsche Personalausweis [seit 2017 ist die eID-Funktion bei jedem neu ausgestellten Ausweis automatisch aktiviert, bedarf aber der vorherigen PIN-Vergabe], weitere zulässige, insbesondere auch EU-Ausweisdokumente sind auf www.notar.de im dortigen FAQ-Bereich erläutert) ausgelesen und mit der Ausweis-PIN freigegeben. Damit wird durch die BNotK für die spätere Signaturerstellung ein Signaturzertifikat erstellt. Diese Stufe wird zunächst bei der Inanspruchnahme des Internetportals abgefordert und sodann später noch einmal vor der konkreten Videobeurkundung.

Stufe 2 (in der Regel nur erforderlich, wenn Sie dem Notar noch nicht persönlich bekannt sind):

Zu Beginn der Videobeurkundung ist es erforderlich, dass ein Lichtbild aus einem geeigneten gültigen Ausweisdokument (i.d.R. der deutsche Reisepass oder deutsche Personalausweis, sofern ab dem 2. August 2021 ausgegeben [zuvor ausgegebene Personalausweise sind nicht geeignet!]) ausgelesen wird. Das erfolgt durch das Fotografieren der sog. „Machine Readable Zone“ des Ausweises durch die Nutzung der Notar-App. Sodann kann Ihr Notar die Daten aus der eID und das ausgelesene Lichtbild sehen und (ab jetzt persönlich) mit Ihrem Videobild abgleichen.

/ Notarielle Videokommunikation ohne Präsenztermin:

Nächste Stufe der Digitalisierung des Notariats im Gesellschaftsrecht



Die Beurkundungsverhandlung findet dann unter virtueller Zuschaltung Ihres Notars mit Ton und Bild statt; am Ende unterzeichnen Sie die elektronische Niederschrift mittels qualifizierter elektronischer Signatur über ein TAN-Verfahren.

/ Wann sind wir Notare am Alstertor in einer virtuellen Welt örtlich zuständig?

Als Notare mit Amtssitz in Hamburg dürfen wir Ihnen notarielle ViKo-Beurkundungen und -Beglaubigungen aufgrund des Amtsbereichsprinzips anbieten, sofern die (z. B. zu gründende) Gesellschaft ihren **Satzungssitz** in Hamburg hat oder der **Wohnsitz** (auch: Zweitwohnsitz) eines **organschaftlichen Vertreters** (meist: Geschäftsführer der Gesellschaft) in Hamburg belegen ist. (Bei mehreren Geschäftsführern genügt es, wenn einer von diesen seinen Wohnsitz in Hamburg hat, auch wenn dieser nicht einzelvertretungsbefugt sein sollte! Bei einer GmbH & Co. KG reicht es nach überzeugender und von uns geteilter Ansicht, wenn die persönlich haftende GmbH ihren Sitz oder einer ihrer Geschäftsführer seinen Wohnsitz in Hamburg hat.) Eine Anknüpfung an den Wohnsitz eines oder mehrerer Gesellschafter in Hamburg scheidet dagegen aus.

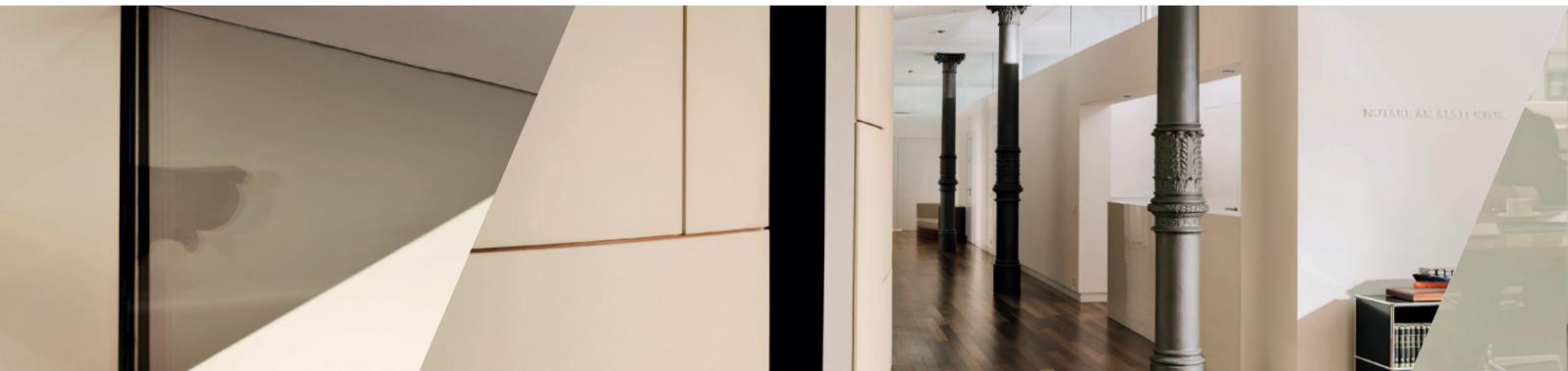
Das alles ist ein **erheblicher Unterschied** zu herkömmlichen Beurkundungen und Beglaubigungen, für welche diese Einschränkungen nicht gelten. Insoweit gilt weiterhin, dass wir im Fall der physischen Beurkundung an unserem Amtssitz in Hamburg keinerlei Zuständigkeitsbeschränkungen unterliegen.

FAZIT:

Dem ViKo-Verfahren sind alternativ zum **Präsenzverfahren folgende Beurkundungs- bzw. Beglaubigungsgegenstände** zugänglich, die damit vollständig digital abgewickelt werden können:

/ Ab dem **1. August 2022: Bargründungen von GmbHs und UGs (haftungsbeschränkt)** mit inhaltlich eingeschränkter Satzung (d. h. ohne anteilsbezogene Optionsrechte); Beschlüsse und Vereinbarungen im Kontext der Bargründung (sofern nicht ihrerseits wegen einer damit verbundenen Anteilsübertragungspflicht formbedürftig); **Handelsregisteranmeldungen bei allen Rechtsträgern**; Vollmachtserteilungen und Nachgenehmigungen (jedoch nur in beurkundeter, nicht in beglaubigter Form).

/ Ab dem **1. August 2023** zusätzlich: **Sachgründungen** (sofern nicht auf die Einbringung von GmbH-Geschäftsanteilen oder Immobilien gerichtet), einstimmig gefasste **Satzungsänderun-**



gen sowie einstimmig gefasste **Bar- und Sachkapitalerhöhungen** (wiederum jedoch nur, sofern nicht auf Einbringung von GmbH-Geschäftsanteilen oder Immobilien gerichtet), jeweils einschließlich der korrespondierenden Handelsregisteranmeldungen sowie Gesellschafter- und Übernehmerlisten.

Ob und in welchen Fällen sich das ViKo-Verfahren als **zweckmäßig** erweist, wird sich erst im Laufe der Zeit zeigen. Wir begrüßen grundsätzlich den Digitalisierungsfortschritt und werden Sie gerne auf Ihrem Weg zu digitalen notariellen Dienstleistungen im Gesellschaftsrecht begleiten. Allerdings hat der Gesetzgeber aus unserer Sicht einige **wichtige Teilaspekte** (wie z. B. die vorerwähnten anteilsbezogenen Optionsrechte oder Sachagios) aus dem Anwendungsbereich des ViKo-Verfahrens **ausgeklammert** und dieses selbst, insbesondere das Identifizierungsverfahren, äußerst **streng reguliert**. Dies gewährleistet zwar den höchsten Sicherheitsstandard, mindert aber zugleich den etwaigen Effizienz- und Zeitgewinn rein digital verlaufender Beurkundungen sowie Beglaubigungen.

Mit dem deutlich schlanker ausgestalteten ViKo-Verfahren, wie es seit kurzem in Österreich praktiziert werden darf, ist das deutsche daher nicht vergleichbar. Konsequenterweise spricht der Gesetzgeber den **ausländischen ViKo-Verfahren** die Gleichwertigkeit mit dem deutschen ViKo-Verfahren ab, sodass z. B. Gründungsurkunden oder Handelsregisteranmeldungen, die in einem österreichischen ViKo-Verfahren errichtet wurden, im deutschen Handelsregisterverkehr untauglich sind.

Bei unseren Ausführungen haben wir unterstellt, dass das DiRUG in der Fassung des Regierungsentwurfs zum DiREG zum 1. August 2022 in Kraft tritt.

Wenden Sie sich bei Fragen gerne an:

Dr. Robert Diekgräf

oder

Dr. Johannes Scheller

Alstertor 14
20095 Hamburg
Telefon: +49 (0)40 300502-0
E-Mail: notare@alstertor.de

**/notare
am
alstertor**

ENGELHARDT
JONETZKI
DIEKGRÄF
HELMS
VON HINDEN
SCHELLER

/ UPDATE:

Ergänzungsgesetz zum DiRUG (DiREG)

**/notare
am
alstertor**

Das Ergänzungsgesetz zum DiRUG (DiREG)

wurde verabschiedet, und zwar mit zwei äußerst kurzfristigen Änderungen im Vergleich zum Regierungsentwurf, auf den sich unser Newsletter gestützt hatte:

/ (1) Alternativer örtlicher Anknüpfungspunkt für die Notartätigkeit (und damit für unsere Zuständigkeit als Notare mit Sitz in Hamburg)

ist nunmehr auch (neben der fortbestehenden Anknüpfungsmöglichkeit an den Sitz der Gesellschaft oder den Wohnsitz eines Geschäftsführers) der Wohnsitz oder Sitz (irgend-) eines Gesellschafters der betreffenden Gesellschaft, sofern die Gesellschaftereigenschaft aus dem Handels- oder einem vergleichbaren Register ersichtlich ist, z.B. auch über die im Registerordner befindliche Gesellschafterliste; im Fall der Gründung wird es richtigerweise darauf ankommen, dass diese Gesellschaftereigenschaft nach Vollzug im Register künftig ersichtlich sein wird. Das schafft Flexibilität und ist zu begrüßen.

/ (2) In den mittels ViKo-Verfahren beurkundeten Gesellschaftsvertrag können entgegen dem Referenten- und dem Regierungsentwurf auch Verpflichtungen zur Abtretung von Geschäftsanteilen an der GmbH (nicht: an einer dritten GmbH!) aufgenommen werden.

Ausweislich der Begründung soll das unabhängig davon gelten, ob diese Abtretungspflichten als korporative oder schuldrechtliche Pflichten ausgestaltet werden; entscheidend ist allein ihre formelle Aufnahme in den Satzungstext. Es bedarf damit keiner spezifisch auf das ViKo-Verfahren zugeschnittener ("gestutzter") Satzungen. Weiterhin dem ViKo-Verfahren unzugänglich ist dagegen ein Sachagio, sofern es auf die Einbringung von Geschäftsanteilen an einer dritten GmbH oder von Immobilien gerichtet ist.

Im Übrigen bleibt unser Newsletter zum Thema gültig.

Alstertor 14
20095 Hamburg
Telefon: +49 (0)40 300502-0
E-Mail: notare@alstertor.de

**/notare
am
alstertor**

ENGELHARDT
JONETZKI
DIEKGRÄF
HELMS
VON HINDEN
SCHELLER